

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 73, 76 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) für den 8-streifigen Ausbau der A 40 zwischen den Anschlussstellen Duisburg-Homburg und Duisburg-Häfen einschließlich dem Ersatzneubau der Rheinbrücke Neuenkamp von Bau-km 34+100 bis Bau-km 38+460/560 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Städte Duisburg, Kamp-Lintfort und Mönchengladbach  
Seite 2
2. Bekanntmachung zur Neuwahl einer Schiedsperson  
Seite 7
3. Öffentliche Zustellung eines Anhörungsverfahrens  
- Benachrichtigung gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes -  
Seite 8
4. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Einladung zur Offenlage über die Wertermittlungsergebnisse und zum Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse der nachträglich zum Verfahren hinzugezogenen Grundstücke  
Seite 9
5. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen  
Seite 11
6. Aufgebote von Sparkassenbüchern  
Seite 13
7. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern  
Seite 13

## Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 49

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

## Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren nach § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 73, 76 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) für den 8-streifigen Ausbau der A 40 zwischen den Anschlussstellen Duisburg-Homberg und Duisburg-Häfen einschließlich dem Ersatzneubau der Rheinbrücke Neuenkamp von Bau-km 34+100 bis Bau-km 38+460/ 560, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Städte Duisburg, Kamp-Lintfort und Mönchengladbach.**

Die DEGES – Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorhabenträgerin hat einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) gem. § 16 UVPG vorgelegt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf dem Gebiet der

### Stadt Duisburg

Duisburg	Flur 3, 4, 8, 12, 13, 14, 301
Homberg	Flur 1, 2, 8, 10, 12, 13
Rheinhausen	Flur 1, 2, 26
Beeck	Flur 46, 48
Rumlen	Flur 1

### Stadt Kamp-Lintfort

Gemarkung Kamp	Flur 18
----------------	---------

### Stadt Mönchengladbach

Gemarkung Rheindahlen	Flur 11
-----------------------	---------

beansprucht.

Die Stadt Kamp-Lintfort ist lediglich durch die Aufforstung einer intensiv genutzten Ackerfläche mit standortgerechten Laubbaumarten und Anlage eines Waldaußenrandes als Kompensationsmaßnahme betroffen.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen und entscheidungserhebliche Unterlagen) sowie der Umweltbericht liegen in der Zeit

**vom 28.02.2018 bis 27.03.2018**

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort im Planungsamt Zimmer 436 während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen, einschließlich des UVP-Berichts und der das Verfahren betreffenden entscheidungserheblichen Unterlagen, sind auch über die Internetseite der Stadt Kamp-Lintfort (<http://www.kamp-lintfort.de>) sowie die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ zugänglich. Außerdem sind die Planunterlagen auch in dem zentralen Internetportal im Sinne von § 20 UVPG ([www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de)) einzusehen. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW, § 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

Der Vorhabenträger hat neben dem UVP-Bericht die gemäß § 16 UVPG nachfolgend aufgeführte, das Verfahren betreffende entscheidungserhebliche Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

<b>Bezeichnung der Unterlage</b>	<b>Verfasser</b>	<b>Datum</b>
Erläuterungsbericht (Unterlage 1)	DEGES/ Kocks Ingenieure/ Leonhardt, Andrä und Partner	30.11.2017
Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen (Unterlage 7)	DEGES/ Kocks Ingenieure/ Leonhardt, Andrä und Partner	30.11.2017
Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 8)	DEGES/ Kocks Ingenieure/ Leonhardt, Andrä und Partner	30.11.2017
Landschaftspflegerische Maßnahmen (Unterlage 9)	DEGES/ Cochet Consult	30.11.2017
Immissionstechnische Untersuchungen (Unterlage 17)	DEGES/ Kocks Ingenieure/ Leonhardt, Andrä und Partner	30.11.2017
Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18)	DEGES/ Kocks Ingenieure/ Leonhardt, Andrä und Partner	30.11.2017
Umweltfachliche Untersuchungen (Unterlage 19)	DEGES/ Kocks Ingenieure/ Leonhardt, Andrä und Partner	30.11.2017

1. Jeder kann gem. § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum 27.04.2018 (einschließlich) bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Am Bonnheshof 35, 40474 Düsseldorf oder bei der bei der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort Einwendungen gegen das

Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Darauf, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt, wird hingewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW, § 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter [www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html) verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
4. Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für weitere Informationen und Fragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben (d. h. den sog. UVP-Bericht sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.


Kamp-Lintfort, den 16.02.2018

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

## Bekanntmachung zur Neuwahl einer Schiedsperson

Herr Jörg Henning wurde vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort für den Bezirk II (südlicher Bereich Moerser Straße) als Nachfolger von Herrn Klaus Kuntzsch für fünf Jahre gewählt.

Das Amtsgericht Rheinberg hat gem. § 4 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen die Neuwahl bestätigt und Herrn Henning gem. § 5 des Gesetzes vereidigt.



Kamp-Lintfort, 16. Februar 2018  
Stadt Kamp-Lintfort  
Der Bürgermeister  
Professor Dr. Landscheidt

**Bekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort**  
**Öffentliche Zustellung eines Anhörungsverfahrens**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 in der zurzeit gültigen Fassung wird der Bescheid des Ordnungsamtes vom 19.02.2018 gegen

**Alexander Nagel**

**Moerser Straße 398, 47475 Kamp-Lintfort**

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kamp-Lintfort.

Der Bescheid liegt bei der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 107, für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt und wird bestandskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Stadt Kamp-Lintfort  
Der Bürgermeister  
Professor Dr. Landscheidt

Kamp-Lintfort, 19.02.2018



## Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
Flurbereinigungsbehörde  
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 21.02.2018  
Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 – 40  
Tel.: 0211/475-9803  
FAX: 0211/475-9791

**Flurbereinigung**  
**Wesel-Büderich**  
**Az.: 33-70702**

### Einladung

#### a) zur Offenlage über die Wertermittlungsergebnisse b) zum Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse der nachträglich zum Verfahren hinzugezogenen Grundstücke

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse durch die Flurbereinigungsbehörde ist im Verfahren Wesel-Büderich bereits am 11.10.2010 erfolgt. Die nachfolgend aufgelisteten Grundstücke wurden dem Verfahrensgebiet nachträglich zugezogen, so dass die Feststellung der Wertermittlung für sie noch aussteht.

#### **Stadt Wesel**

##### **Gemarkung Büderich**

Flur 2, Nr. 132; Flur 8, Nr. 85; Flur 13, Nrn. 316, 845 und 846; Flur 14, Nrn. 66, 67, 68 und 88; Flur 18, Nr. 290; Flur 27, Nrn. 10, 11, 12 und 13; Flur 41, Nr. 38; Flur 42, Nrn. 29, 43 und 70

#### **Stadt Rheinberg**

**Gemarkung Borth**, Flur 7, Nr. 1115;

**Gemarkung Menzelen**, Flur 2, Nrn. 70 und 131;

**Gemarkung Wallach**, Flur 1, Nrn. 23, 27, 300 und 696; Flur 2, Nrn. 7, 69, 70, 73 und 86; Flur 3, Nrn. 130, 153, 167 und 171; Flur 7, Nr. 12

Die Flurbereinigungsbehörde hat auch für diese Grundstücke die Wertermittlung durchgeführt. Für diese Grundstücke wird hiermit zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 FlurbG geladen.

#### **a) Offenlage der Wertermittlungsergebnisse**

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen gem. § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) bei der Flurbereinigungsbehörde für die Beteiligten zur Einsichtnahme aus:

Ort: Bezirksregierung Düsseldorf -Außenstelle Mönchengladbach-  
Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 305

Zeit: 03.04. bis 16.04.2018, montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
oder nach Terminabsprache

Während der Auslegungszeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

#### **b) Erläuterung und Anhörung zu den Wertermittlungsergebnissen**

Der Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 Satz 2 FlurbG wird wie folgt angesetzt:

Ort: Bezirksregierung Düsseldorf -Außenstelle Mönchengladbach-  
Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 107/108

Zeit: Montag, 23.04.2018, um 10:00 Uhr

Im Anhörungstermin können von den Beteiligten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden.

Nach Entscheidung über die Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung für die zugezogenen Grundstücke durch besonderen Verwaltungsakt festgestellt. Dieser Verwaltungsakt wird ebenfalls ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung eines Termins gehindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss der Flurbereinigungsbehörde eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorlegen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden. Durch die Teilnahme am Termin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
gez. Gassen

003 K 035/17



## **AMTSGERICHT RHEINBERG**

### **BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft** soll am

**Donnerstag, den 03.05.2018 um 08:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 1815 eingetragene

Reihenendhaus nebst Garage in Kamp-Lintfort, Schulstraße 199

*Grundbuchbezeichnung:*

Gemarkung Lintfort, Flur 4 Flurstück 1036, Gebäude- und Freifläche, Schulstrasse, groß: 19 m<sup>2</sup>, Gemarkung Lintfort Flur 4 Flurstück 1037, Gebäude- und Freifläche, Schulstrasse 199, groß: 172 m<sup>2</sup>, Gemarkung Lintfort Flur 4 Flurstück 1110, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße, groß: 7 m<sup>2</sup>, Gemarkung Lintfort Flur 4 Flurstück 1046, Verkehrsfläche, Schulstraße, groß: 79 m<sup>2</sup>.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein unterkellertes Reihenendhaus, Baujahr 1979/81 mit ca. 160 m<sup>2</sup> Wohnfläche, nebst PKW- Fertigarage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.07.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

a) Flurstück 1036 : 5.300 €

b) Flurstück 1037: 187.400 €

c) Flurstück 1110: 1.400 €

d) Flurstück 1046: 15.900 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 15.02.2018

Burike  
Rechtspflegerin

## **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201330275, 3201439662, 3202747923 und 3218043820 (alt: 118043827) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 19. Februar 2018

## **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3200723595, 3202472506, 4201131689, 3221027059 (alt: 121027056) und 3201260217 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Februar 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand“